

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2329/08
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: BASF-Stärkekartoffel - Maßnahmen zur Verhinderung von Verschleppungen

Die BASF-Stärkekartoffel verursacht eine Vielzahl von Problemen. Sie hat ein Auskreuzungs- und ökotoxikologisches Potential sowie Auswirkungen auf die Koexistenz.

1. Welchen Beleg für das Funktionieren der logistischen Probleme bei der Lagerung, dem Transport und dem Setzen der Pflanzkartoffeln sowie der Erntekartoffeln bei Transport, Lagerung und Weiterverarbeitung hat die BASF vorgelegt?
2. Ist der Kommission bekannt, dass die BASF zu den oben angeführten Fragen einen Großversuch (mit verschiedenfarbigen konventionellen Kartoffelsorten) durchgeführt hat?
3. Was sind die Ergebnisse des oben angeführten bislang nicht veröffentlichten Versuches? Warum ist die Studie nicht öffentlich?
4. Ist die Kommission der Meinung, dass eine strikte Trennung von Stärke- und Speisekartoffeln über die gesamte Kette von der Pflanzguterzeugung bis zum fertigen Stärkeprodukt und dessen Abfällen realisierbar ist?
5. Wenn ja, welche Studien untermauern dies? Wenn nein, welche konkreten Auflagen sind diesbezüglich geplant?
6. Welche Empfehlungen gibt die Kommission an die Behörden der Mitgliedstaaten, wie die Einkreuzung in ein anderes Pflanz- und Erntegut zu vermeiden ist, bzw. wie die Koexistenz gewährleistet werden kann?

E-2329/08DE
Antwort von Herrn Dimas
im Namen der Kommission
(20.6.2008)

Die BASF hat ein Identitätssicherungssystem entwickelt, wonach die Landwirte sämtliche erforderlichen Trennungsmaßnahmen durchführen müssen. Um die Durchführbarkeit dieses Systems zu testen, hat die BASF während der beiden letzten Wachstumsperioden „Probelaufe“ in der Tschechischen Republik durchgeführt, und zwar unter Verwendung konventioneller rotschaliger Kartoffeln (die unter weißschaligen Kartoffeln leicht ins Auge fallen). Die BASF berichtete, dass das Identitätssicherungssystem gut funktionierte und dass außerhalb des Systems keine rotschaligen Kartoffeln entdeckt wurden. Gleichermaßen wurden innerhalb des Systems keine weißschaligen Kartoffeln entdeckt. Die Landwirte berichteten, dass das System leicht anzuwenden war und die Anforderungen denen bei der Kartoffelsaatvervielfältigung entsprachen (sehr strenge Trennmaßnahmen zur Sicherung der Reinheit). Ausgehend von den Ergebnissen wurde das System leicht überarbeitet; es wird zur Zeit in Deutschland getestet. Diese Angaben unterliegen ebenso wie sämtliche der Kommission im Rahmen des Zulassungsprozesses vorgelegte Angaben den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹.

Gemäß Artikel 3 Buchstabe h des Entwurfs einer Entscheidung über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Kartoffelerzeugnisses für den Anbau und die industrielle Verwendung ist der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sicherzustellen, dass die Knollen bei Anpflanzung, Anbau (mit Sicherheitsabstand), Ernte, Transport, Lagerung und Handhabung in der Umwelt von zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel bestimmten Kartoffeln räumlich getrennt sind. Außerdem soll der Inhaber der Zustimmung dafür Sorge tragen, dass die Kartoffelknollen ausschließlich an ausgewiesene Stärkeherstellungsbetriebe für die Herstellung von Industriestärke in einem geschlossenen System geliefert werden. In Anbetracht dieser gesetzlichen Auflagen hat die Kommission alle denkbaren Anforderungen festgelegt, um zu verhindern, dass infolge der zur Debatte stehenden Entscheidung Spuren der GV-Kartoffel in anderen Erzeugnissen und in der Futter- und Lebensmittelherstellungskette auftreten.

Trotz Anwendung dieser Maßnahmen mit dem Ziel, jede Vermischung mit Material aus zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmten konventionellen Kartoffeln zu verhindern, ist nicht auszuschließen, dass die BASF-Stärkekartoffeln und einige Erzeugnisse der Stärkeherstellung in Lebens- oder Futtermitteln vorhanden sein können. Nach Verabschiedung der befürwortenden Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für das Inverkehrbringen dieser Stärkekartoffel zum Zwecke der Verwendung als Lebens- oder Futtermittel bezieht sich der Entscheidungsentwurf über das Inverkehrbringen des Nebenprodukts aus dem Stärkeherstellungsprozess aus diesem Grund auch auf das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein von Spuren der BASF-Stärkekartoffel in Lebensmitteln und anderen Futtermitteln. Die genannten Maßnahmen werden von den Landwirten im Rahmen eines Vertrags mit der BASF durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auflagen der Entscheidung überwachen und kontrollieren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001.